



## Die ärztliche Aufklärungspflicht

Der Wille des einsichts- und urteilsfähigen Patienten ist für den Arzt bindend. Nach dem Behandlungsvertrag soll der Arzt den Patienten als selbstverantwortlichen Partner in Respekt vor dessen persönlichen Rechten annehmen, um ihm Rat und Hilfe zu geben. Der Patient kann jedoch sein Recht auf Selbstbestimmung nur dann wahrnehmen, wenn er vom Arzt vor der Behandlung umfassend über Diagnose, Therapiemöglichkeiten und die jeweils zu befürchtenden Komplikationen aufgeklärt worden ist.

### 1. Aufklärung über die Therapie

Der Arzt ist aufgrund des zwischen ihm und dem Patienten bestehenden Behandlungsvertrages grundsätzlich dazu verpflichtet, den Patienten rechtzeitig und vollständig über mögliche und/oder erforderliche Therapien und ärztliche Maßnahmen zu informieren. Durch diese Informationen soll der Patient in die Lage versetzt werden, Entscheidungen zu treffen, die Schaden von ihm abwenden. Gleichzeitig ist der Patient über das sog. „therapierichtige Verhalten“ zu informieren. Dadurch soll der Behandlungserfolg sichergestellt und der Patient vor möglicher Selbstgefährdung durch ein der Behandlung entgegenwirkendes Verhalten geschützt werden.

### 2. Aufklärung über einen ärztlichen Eingriff

Gemäß § 8 BO bedarf es zur Behandlung der Einwilligung des Patienten in den ärztlichen Eingriff. Der Einwilligung hat grundsätzlich die erforderliche Aufklärung im persönlichen Gespräch voranzugehen. Ziel der Aufklärung ist es, den Patienten in die Lage zu versetzen, in Kenntnis der Notwendigkeit, des Grades, der Dringlichkeit sowie der Tragweite der ärztlichen Behandlungsmaßnahmen eine aus ärztlicher Sicht vernünftige Entscheidung zu treffen. Daher muss die Aufklärung ernsthaft in Betracht kommende Behandlungsalternativen umfassen, auch wenn die Alternativen vom Arzt als nicht gleichwertig eingestuft werden. Selbst wenn die Entscheidung des Patienten hiernach aus ärztlicher Sicht unvernünftig erscheint, ist der Arzt an die Entscheidung des Patienten gebunden.

Der Arzt ist bei seiner Behandlung nur zur Vornahme von solchen Eingriffen berechtigt, die von der Einwilligung des Patienten umfasst sind. Bestehen daher bereits vor dem Eingriff Anhaltspunkte dafür, dass eine Erweiterung des ursprünglich geplanten Eingriffs erforderlich werden könnte, so ist über die mögliche Operationserweiterung ebenfalls aufzuklären. Ergibt sich eine solche Notwendigkeit erst während des Eingriffs, so hat der Arzt unter Berücksichtigung des mutmaßlichen Willens des Patienten zu entscheiden ob die OP fortgesetzt oder abgebrochen wird.

### 3. Aufklärung über Risiken

Der Patient ist vor der Durchführung eines Eingriffs über die Risiken aufzuklären, die normalerweise wesentlich erscheinen oder die offensichtlich wesentlich sind. Nicht allein der Grad der Häufigkeit oder Seltenheit eines Risikos entscheidet über die Aufklärung, sondern seine Bedeutung für die Entscheidung des Patienten. Der Arzt muss dem Patienten eine allgemeine Vorstellung von der Schwere des Eingriffs und von den spezifisch mit ihm verbundenen Risiken vermitteln. Dem Patienten muss die Möglichkeit gegeben werden, den Stellenwert eines Risikos abzuschätzen. Über die spezifischen und typischen Risiken ist daher auf jeden Fall aufzuklären, auch wenn sie extrem selten sind. Eine schonungslose Aufklärung über alle mit dem Eingriff verbundenen Risiken ist in den Fällen geboten, in denen keine medizinische Notwendigkeit für den Eingriff, z.B. sog. Schönheitsoperationen, besteht.

### 4. Umfang der Aufklärung

Grundsätzlich gilt: Je weniger dringlich ein Eingriff ist, desto ausführlicher und umfassender ist aufzuklären. Die Aufklärung muss grundsätzlich individuell in einem Gespräch zwischen Arzt und Patient erfolgen. Der Arzt muss sich dabei vergewissern, ob der Patient die Informationen verstanden hat und ob er weitere Informationen wünscht. Bei ausländischen Patienten hat sich der Arzt zu vergewissern, ob der Patient

der deutschen Sprache mächtig ist. Ist sich der Arzt nicht sicher, dass die Deutschkenntnisse des Patienten ausreichen, um den geplanten Eingriff zu verstehen, muss er einen Dolmetscher heranziehen. Der Dolmetscher braucht keine Fachkraft zu sein; eingesetzt werden kann auch eine Angestellte des Krankenhauses, sogar eine Reinigungskraft. Formulare können das Aufklärungsgespräch vorbereiten und die notwendige Dokumentation der Aufklärung gewährleisten – sie können jedoch kein Aufklärungsgespräch ersetzen. Das Gespräch ist vom Arzt zu führen, eine Delegation auf nichtärztliches Personal ist nicht möglich. Nur in Fällen von Routinebehandlungen, wie bei den durch die Ständige Impfkommission (STIKO) empfohlenen Impfungen und bestimmten medikamentösen Therapien ist die rechtzeitige Aushändigung von Aufklärungsbögen oder Beipackzetteln an den Patienten ausreichend, wenn dem Patienten Gelegenheit gegeben wird, dem Arzt Fragen zu dem Gelesenen zu stellen. Im Fall von nicht ungefährlichen Arzneimitteln gilt dies allerdings nur dann, wenn mit der Medikation kein spezifisches Risiko verbunden ist, das gerade für die Person des Patienten, auch angesichts seiner Lebensführung, besteht.

## **5. Zeitpunkt der Aufklärung**

Dem Patienten muss vor jeder diagnostischen und/oder therapeutischen Maßnahme ausreichend Zeit zur Überlegung gewährt werden. Vor geplanten schwerwiegenden Maßnahmen, etwa operativen Eingriffen, muss der Arzt den Patienten mindestens einen Tag zuvor aufklären. Bei kleineren ambulanten Operationen kann das Aufklärungsgespräch noch am Tag der Maßnahme durchgeführt werden. Wenn das Aufklärungsgespräch jedoch direkt vor der Maßnahme stattfindet und dem Patienten der Eindruck vermittelt wird, er könne sich nicht mehr gegen die Maßnahme entscheiden, dann ist die Aufklärung nicht mehr rechtzeitig.

Für Notfälle gilt: Je dringender die Indikation und je notwendiger der Eingriff, desto geringer sind die Anforderungen an die Aufklärungspflicht. Ist sofortiges ärztliches Handeln erforderlich, um Schaden vom Patienten abzuwenden, kann sogar auf die Aufklärung verzichtet werden.

## **6. Minderjährige und nicht einwilligungsfähige Patienten**

Bei Minderjährigen und nicht einwilligungsfähigen Patienten sind grundsätzlich die Eltern bzw. der Betreuer Aufklärungsadressat. Die Einwilligung zum Eingriff muss im Falle der fehlenden Einsichtsfähigkeit durch die sorgeberechtigten Personen erfolgen. Während bei leichteren Eingriffen bei einem Kind regelmäßig die Zustimmung eines sorgeberechtigten Elternteils genügt, müssen bei schwerwiegenden Eingriffen beide Elternteile einwilligen, sofern sie ein gemeinsames Sorgerecht haben. Soweit der Patient die notwendige Reife hat, um die Notwendigkeit, die Tragweite und mögliche Folgen des geplanten Eingriffs zu erfassen, ist er in jedem Fall mit in die Aufklärung einzubeziehen. In diesen Fällen bedarf es zur Wirksamkeit der Einwilligung in den Eingriff auch der Zustimmung des noch minderjährigen oder im Übrigen in seiner Einwilligungsfähigkeit beschränkten Patienten. Dem Minderjährigen kann bei einem relativ indizierten Eingriff mit der Möglichkeit erheblicher Folgen für seine künftige Lebensplanung ein Vetorecht gegen die Einwilligung durch die gesetzlichen Vertreter zustehen, wenn er über eine ausreichende Urteilsfähigkeit verfügt.

## **7. Wirtschaftliche Aufklärung**

In den vergangenen Jahren hat die Rechtsprechung den Ärzten verstärkt auch eine wirtschaftliche Aufklärungspflicht auferlegt. Soweit für den Arzt erkennbar ist oder es ihm erkennbar sein muss, dass der Patient durch die Behandlung für ihn nicht absehbare wirtschaftliche Nachteile (z.B. Nichtübernahme der Kosten durch GKV, PKV oder Beihilfestellen) erleidet, so ist der Arzt nach der Rechtsprechung verpflichtet, den Patienten vor der Behandlung darauf aufmerksam zu machen.

## **8. Rechtsfolgen unzulänglicher Aufklärung**

Der ärztliche Eingriff bedeutet strafrechtlich gesehen einen Eingriff in die körperliche Unversehrtheit des Patienten. Ein solcher Eingriff wird dann nicht als rechtswidrige Körperverletzung angesehen, wenn sich der Patient eigenverantwortlich für diesen entschieden hat. Eine eigenverantwortliche Entscheidung kann der Patient jedoch grundsätzlich nur treffen, wenn er vorher ausreichend über den Eingriff, seine Folgen und Risiken informiert worden ist. Eine nicht erfolgte oder eine fehlerhafte Aufklärung kann zu der Annahme führen, dass der ärztliche Eingriff ohne wirksame Einwilligung des Patienten erfolgt ist. Eine nicht erfolgte oder eine fehlerhafte Aufklärung kann daher eine Strafbarkeit wegen Körperverletzung (§§ 223 ff. StGB) zur Folge haben. Neben möglichen strafrechtlichen Folgen muss der Arzt bei einer Verletzung der Aufklärungspflicht auch zivilrechtliche Schadenersatzansprüche des Patienten befürchten. Außerdem wäre eine Verletzung der Pflicht zur Aufklärung auch als Verstoß gegen § 8 der Berufsordnung der Ärztekammer Berlin zu werten.